

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13

per Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Graz, 07.12.2023

GZ: ABT13-933/2023-8
Steiermärkische Geruchsimmissionsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum oben angeführten Verordnungsentwurf darf der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark folgende Stellungnahme abgeben:

Zu § 2 Abs. 3 – Methodik zur Ermittlung der Geruchszonen

Für die Ermittlung der Geruchszonen sind Gebäudedaten mit Höhen erforderlich. Diese werden grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt und sind über das Geoinformationssystem des Landes sowie über Open Government Data abrufbar.

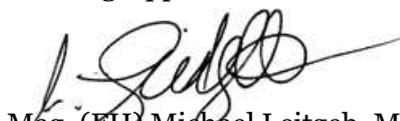
Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die verfügbaren Daten oftmals nicht aktuell bzw. vollständig sind. Es ist daher zu hinterfragen, ob diese Daten wirklich notwendig sind, damit die Geruchszonen berechnet werden können. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte eine Ermittlung ohne diese Größen in Betracht gezogen werden.

Wenn an der Berechnungsvariante mit Gebäudedaten festgehalten wird, ist klarzustellen, wie mit fehlenden Daten umgegangen werden soll. Die Städte und Gemeinden dürfen jedenfalls nicht zur Erhebung dieser Größen verpflichtet werden.

Zudem muss näher erläutert werden, in welchem Umfang Gebäudedaten vorhanden sein müssen. Es erscheint unklar, ob man z.B. nur die Daten von Gebäuden in unmittelbarer Nähe der Tierhaltungsbetriebe oder den gesamten Gebäudebestand der Gemeinde benötigt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Städtebund
Landesgruppe Steiermark



Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer